

Stadt Markdorf



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 21. Oktober 2014

Der Gemeinderat der Stadt Markdorf hat am 21. Oktober 2014 aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	30,00 Euro
von mehr als 3 bis 6 Stunden	50,00 Euro
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	60,00 Euro

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengenommen den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung Gemeinderäte

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten zur Abgeltung des bei ihnen anfallenden Zeit- und Kostenaufwandes zusätzlich zu den in § 1 Abs. 2 genannten Durchschnittssätzen eine monatliche Pauschalentschädigung von 60,00 Euro.
- (2) Die Sprecher der Fraktionen oder Gruppen erhalten zur Abgeltung des bei ihnen anfallenden Zeit- und Kostenaufwandes zusätzlich zu den in § 1 Abs. 2 genannten Durchschnittssätzen eine monatliche Pauschalentschädigung von 120,00 Euro.

§ 4

Aufwandsentschädigung ehrenamtliche Ortsvorsteher und ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird festgesetzt
- für den Ortsvorsteher der Ortschaft Riedheim auf 80 % des Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher der Gemeindegroßengruppe mehr als 1.000 bis 2.000 Einwohner,
- für den Ortsvorsteher der Ortschaft Ittendorf 56,70 % des Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher der Gemeindegroßengruppe mehr als 500 bis 1.000 Einwohner.
- (2) Ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten in Ausübung der Verhinderungsvertretung für jeden Verhinderungstag eine Aufwandsentschädigung von 90,00 Euro.

§ 5

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes (Dienstreisen) erhalten die Mitglieder des Gemeinderates und sonstige ehrenamtlich tätige Bürger außer der Entschädigung nach § 1 Abs. 2, § 3 und § 4 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltende Stufe.

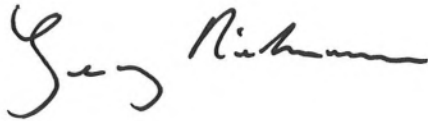
§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 24. März 1992 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt!

Markdorf, den 14. November 2014

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Georg Riedmann'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'G'.

Georg Riedmann
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Markdorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.